

und, soweit erforderlich, Maßnahmen einzuleiten, um die Erfüllung der in diesem Beschluß gestellten Aufgaben sicherzustellen.

3. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, bis zum 17. Dezember 1954 den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke und Kreise die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Anleitung zu geben.
4. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, bis zum 20. Dezember 1954 in der Presse eine umfassende Erläuterung dieses Beschlusses zu veröffentlichen.
5. Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, nach Ablauf des ersten Quartals 1955 über die Durchführung dieses Beschlusses im April 1955 im Präsidium des Ministerrates einen Zwischenbericht zu geben.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 270.

— Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt —

Vom 23. Dezember 1954

Auf Grund von § 6 der Preisverordnung Nr. 270 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 1118) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Preis Verordnung:

§ 1

Unbeschadet der Übernahmepflicht werden für alle Güter die Gewichtsnormen nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abteilung B, Abschnitt B III zugrunde gelegt. Für die in offenen Fahrzeugen zu verladenden Güter wird die Spalte 4 und für alle mit Deckraum durchzuführenden Transporte die Spalte 3 der Gewichtsnormentabelle angewendet.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Preis Verordnung:

§ 2

(1) Im Durchfrachtenverkehr gilt bei Bahnvorlauf für die Frachtberechnung das frachtpflichtige Gewicht der Deutschen Reichsbahn.

(2) Zum Durchfrachtenverkehr gehören nicht Transporte von und nach an den Wasserstraßen liegenden Stationen unabhängig davon, ob Absender bzw. Empfänger einen Wasseranschluß besitzen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der Preisverordnung.

*

Zu § 4 Abs. 1 der Preisverordnung:

§ 3

Transporte aus oder nach dem Ausland werden ab bzw. bis Grenzübergangspunkt der Deutschen Reichsbahn übernommen, wenn sie über die Landgrenze ge-

leitet werden. Hierbei werden die Grenzübergangspunkte, wenn sie zu der gleichen Gemeinde gehören, die Tarifstation des Grenzbahnhofes ist, wie Versand- oder Empfangsbahnhöfe behandelt.

Zu § 4 Abs. 4 der Preisverordnung:

§ 4

Transporte zu den Frachtsätzen der Deutschen Reichsbahn werden nicht durchgeführt, wenn

a) im direkten Schiffsverkehr

die auf der Wasserstraße zu durchfahrende Strecke mehr als doppelt so lang wie die Tarifentfernung zwischen Versand- und Empfangsort sein würde,

b) im Durchfrachtenverkehr

1. der Anteil des Wasserweges weniger als 25 %,
2. die Tarifentfernung zwischen Versand- und Empfangsort weniger als 50 %

der im Durchfrachtenverkehr zu durchfahrenden Gesamtstrecke beträgt.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Für das Jahr 1954 verbleibt es bei den auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung berechneten Beträgen.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —

Vom 20. Dezember 1954

Zu § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV)** wird gemäß § 72 dieser Verordnung hinsichtlich der zu erhebenden Unfallumlage und der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Personenkreis der Zahlungspflichtigen

Die Beiträge zur Unfallumlage sind von den Lohnschuldnern, den versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern zu zahlen. * 2 * * s.

* 1. Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur VSV (Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 9, S. 195),

2. Durchführungsverordnung (ZVOB1. 1947, S. 160),
" (ZVOB1. 1948, S. 62),
" (GBl. 1950, S. 674).

** Erschienen in Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1947, Nr. 5, S. 92.